



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Februar 2022

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		94	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH in Ratingen zur Änderung der thermischen Beschichtungsanlage	S. 127	
86	Auflösung einer Stiftung (Lejeune Förderstiftung)	S. 121			
87	Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Wülfrath)	S. 122	95	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA	S. 128
88	Anerkennung einer Stiftung (Ulrich Kern Stiftung)	S. 122	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
89	Anerkennung einer Stiftung (Marlies Schlindwein-Stiftung)	S. 122	96	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 128
90	Anerkennung einer Stiftung (Carmen Michels Familienstiftung)	S. 122	97	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 129
91	Anerkennung einer Stiftung (Uhlenhorst-Stiftung)	S. 122	98	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 129
92	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Aufgabe Sammlung und Beförderung von Alttextilien	S. 123	99	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	S. 130
93	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen	S. 126	100	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	S. 130

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

86 Auflösung einer Stiftung (Lejeune Förderstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1735

Düsseldorf, den 01. Februar 2022

Auflösung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss über die Auflösung der

„Lejeune Förderstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Stiftung für Diakonie in Düsseldorf mit der Auflage, es für die unselbstständige Treuhandstiftung Lejeune zu verwenden, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 28.12.2021 genehmigt.

Die Lejeune Förderstiftung (St. 1739) ist damit erloschen.

Ihr Vermögen wird auf die Stiftung für Diakonie mit Sitz in Düsseldorf übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand der Lejeune Förderstiftung, Wildenbruchstr. 61 in 40545 Düsseldorf anzumelden

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 121

87 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Wülfrath)

Bezirksregierung
21.13-St. 2041

Düsseldorf, den 26. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bürgerstiftung Wülfrath“

mit Sitz in Wülfrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.11.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 122

88 Anerkennung einer Stiftung (Ulrich Kern Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2124

Düsseldorf, den 28. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ulrich Kern Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 122

89 Anerkennung einer Stiftung (Marlies Schlindwein-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2143

Düsseldorf, den 28. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Marlies Schlindwein-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.11.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 122

90 Anerkennung einer Stiftung (Carmen Michels Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2150

Düsseldorf, den 01. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Carmen Michels Familienstiftung“

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.09.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 122

91 Anerkennung einer Stiftung (Uhlenhorst-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2274

Düsseldorf, den 26. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Uhlenhorst-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 122

92 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Aufgabe Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 26. Januar 2022

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriuoh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

– nachfolgend „**Kreis**“ –

und

der **Gemeinde Grefrath**, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 3, 47929 Grefrath

– nachfolgend „**Gemeinde**“ –

– Kreis und Gemeinde werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist (nachfolgend „**LABfG**

NRW“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LABfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LABfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Gemeinde ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) überlassungspflichtigen Abfälle.

Nach einer erfolgreichen Testphase führt der Kreis bereits auf Grundlage bestehender Übertragungen in mehreren kreisangehörigen Kommunen die Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien durch. Ziel ist zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollen auch die durch die Verwertung der Altkleider und -schuhe sowie Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da sich das Verfahren etabliert hat, soll dies nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) (nachfolgend „**GkG NRW**“), zwischen dem Kreis und der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01.01.2022 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Gemeinde der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Gemeinde mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Der Kreis hat die für die Sammlung erforderlichen Container erworben. Diese Sammelcontainer sollen in der Gemeinde nach deren Vorgaben aufgestellt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „Alttextilien“) von der Gemeinde auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),
- die Mitwirkung der Gemeinde (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§ 2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Gemeinde zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§ 3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Gemeinde bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Gemeinde;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Gemeinde aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde

1. Die Gemeinde teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Gemeinde dem Kreis zu erstatten.
2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Gemeinde die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Gemeinde stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig weggeworfene Restabfälle;
 - die Gemeinde stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Bauhof Grefrath zur Verfügung;
 - die Gemeinde gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§ 5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Gemeinde

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Gemeinde ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Gemeinde zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der

Gemeinde platzierten Sammelcontainer und

- b. die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.
3. Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Gemeinde entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Gemeinde über das Ergebnis.
4. Von seinen Verwertungserlösen, die auf die gemeindliche Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Gemeinde aus. Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§ 6 Haftung

Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

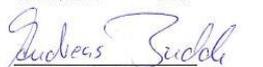
§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie – wenn gesetzlich erforderlich – der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 16.11.2021


Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Der Landrat

Viersen, den 10.11.2021


Andreas Budde
Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

Grefrath, den 01.12.2021


Stefan Schumackers
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

93 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen**

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 28. Januar 2022

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Zoulaika Zeridouh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof

zwischen dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „Kommune“ genannt –

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis

handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofes erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde – in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LAbfG NRW – einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung – wie hier – ein Teilsegment übernimmt (vgl. Queitsch, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene

Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungs-kompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.
3. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

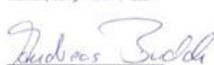
§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Viersen, den 16.11.2021


Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Der Landrat

Viersen, den 16.11.2021


Andreas Budde
Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV -

Niederkrüchten, den 25.11.2021


Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 126

94 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH in Ratingen zur Änderung der thermischen Beschichtungsanlage

Bezirksregierung
53.03-0427589-0010-A15-0351/21

Düsseldorf, den 25. Januar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH in Ratingen zur Änderung der thermischen Beschichtungsanlage

Anzeige einer störfallrelevanten Änderung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG

Die Praxair Surface Technologies GmbH betreibt am Standort Robert-Zapp-Str. 7 in 40880 Ratingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur thermischen Beschichtung von Metall- oder Kunststoffoberflächen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Die Firma Praxair Surface Technologies GmbH hat mit Schreiben vom 21.12.2021 die Änderung der thermischen Beschichtungsanlage durch den Austausch der vorhandenen Lagertanks für Argon, Stickstoff und Sauerstoff nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Die geplante Änderung ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 15 Abs. 2 a BImSchG, da durch die Änderung des Lagertanks für Sauerstoff, als gefährlicher Stoff im Sinne der Störfallverordnung, erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle nicht offensichtlich auszuschließen waren.

Für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 2 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und

damit ein Genehmigungsverfahren nach § 16 a BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch den Austausch des Sauerstoff-Lagertanks keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 16 a BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 127

95 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA

Bezirksregierung
53.04-9006496-N001-A23a-10/20

Düsseldorf, den 26. Januar 2022

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA am Standort Krefeld

Anzeige der Henkel AG & Co. KGaA nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung der Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Parfümölen durch Reduzierung der Mengen störfallrelevanter Stoffe, technische Änderungen und weitere Anpassungen im Betriebsbereich in Folge der Stilllegung einer Nachbarfirma am Standort Krefeld

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt an der Hentrichstr. 17-25 in Krefeld eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Parfümölen. Der Betrieb dieser Anlage beinhaltet einen Umgang mit störfallrelevanten Stoffen der Gefahrenkategorien gewässergefährdend (E1 und E2) und im geringeren Umfang der Gefahrenkategorie entzündbar (P5c), so dass hierdurch ein Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (StörfallV) ausgelöst wird.

Nach § 23 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Betreiberin eine störfallrelevante Änderung der Anlage angezeigt.

Die Änderung umfasst eine Reduzierung der Lagermengen an Fertigwaren durch Auslagerung gewässergefährdender und entzündbarer Stoffe. Die freiwerdenden Kapazitäten werden für die Lagerung von Rohstoffen genutzt, die nicht unter die StörfallV fallen, so dass sich die anteilige Menge an störfallrelevanten Stoffen am Standort insgesamt reduziert. Die Änderung führt zu einer Neueinstufung des Betriebsbereichs in die untere Klasse gem. § 2 Nr. 1 StörfallV.

Weiterhin umfasst die Änderung anlagentechnische Maßnahmen. In der Mischhalle G53 und in der Tankanlage TA2 werden Mischbehälter bzw. Tanks ersetzt und zusätzliche errichtet. Des Weiteren werden in den Gebäuden G72, G73 und G74 die vorhandenen Wandhydranten demontiert und eine automatische Pulverlöschanlage installiert.

Abschließend umfasst die angezeigte Änderung Maßnahmen im Betriebsbereich, die aufgrund der Stilllegung einer Nachbarfirma auf dem gemeinsamen Betriebsgelände durchgeführt werden müssen. Dies betrifft die Verlagerung des Haupteingangstores mit entsprechender Zugangskontrolle zum Betriebsbereich und die Verlagerung der Brandmeldezentrale. In einem der Anzeige beigelegten Gutachten eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen wird plausibel aufgezeigt, dass sich der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich der Henkel AG & Co. KGaA durch die störfallrelevante Änderung nicht ändert. Auch wird durch die Änderung keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Ebenso wird im Gutachten plausibel aufgezeigt, dass die Änderungen der Anlage dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Michael Angendoehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr



Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Dr. Gerald Püchel, der auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern zum beratenden Mitglied der 14. Verbandsversammlung gewählt worden war (§ 10 Abs. 3 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)), hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.09.2021 niedergelegt.

Auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammer hat die 14. Verbandsversammlung

Herrn Stefan Schreiber, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund,

mit Wirkung zum 01.10.2021 als neues beratendes Mitglied einstimmig gewählt.

Essen, den 31. Januar 2022

Karola Geiß-Netthöfel
- Wahlleiterin -
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 128

97 **Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Timo Schisanowski ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 30.11.2021 aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Dietmar Josef Thieser als Ersatzbewerber am 06.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, den 31. Januar 2022

Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 129

98 **Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Olaf Jung ist am 23.11.2021 verstorben und damit aus der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß

§§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Gültaze Aksevi als Nachfolgerin über die Reserveliste am 16.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, den 31. Januar 2022

Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 129

99 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom LZPD NRW am 01.02.2013 ausgestellte Polizeidienstausweis **Nr. 1373328** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 130

100 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom LZPD NRW am 19.12.2019 ausgestellte Polizeidienstausweis **Nr. 1713050** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 130

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf